

Argumentarium gegen die Minarettverbotsinitiative

Inhalt

1	Einführung	2
2	Das Minarett.....	2
2.1	Geschichte des Minarett.....	2
2.2	Etymologie.....	3
2.3	Bedeutung des Minarett heute	4
3	Angst vor dem Islam	4
3.1	Islam und Gewalt.....	4
3.2	Islam und Toleranz.....	5
3.3	Islam und Weltherrschaft.....	5
3.4	Muslime = Antichrist?	6
4	Integration der Muslime.....	6
4.1	Islam, Rechtsstaat und Demokratie – oder wollen die Muslime die Scharia einführen?	6
4.2	Islam und die Geschlechterfrage	7
4.3	Muslimische Kinder in der Schule	8
4.4	Muslime und die Minarettinitiative	9
5	Quellenangaben	10

1 Einführung

Eine Frage beschäftigt zurzeit viele Menschen in der Schweiz: Wollen die Muslime Minarette bauen, was wirklich bedeutet ein Minarett für Muslime, möchten sie damit ihren Machtanspruch symbolisieren?

In diesem Dokument sollen Argumente gegen die Behauptungen der Initianten der Minarettverbotsinitiative interessierten Kreisen zur Verfügung gestellt werden.

Dieses Argumentarium wurde zusammengestellt von:

- VAM - Verband Aargauer Muslime (www.aargauermuslime.ch)
- GSIW - Gesellschaft Schweiz - Islamische Welt (www.gsiw.ch)
- www.islam.ch

in Zusammenarbeit mit:

- VIOZ – Vereinigung Islamischer Organisationen in Zürich (www.vioz.ch)
- KIOS – Koordination Organisationen Schweiz
- UMMA – Islamischer Kantonalverband Bern
- BMK - Basler Muslim Kommission

Baden und Zürich, im Oktober 2009

2 Das Minarett

2.1 Geschichte des Minarett

Die erste Moschee im Islam wurde durch den Propheten Muhammad in Medina neben seinem Haus gebaut. Sie wurde auf Sandboden in einfacher Lehmbauweise errichtet und war im Inneren teilweise mit Strohmatte ausgelegt. Ein Palmdach bot Schutz gegen die heisse Sonne, eine kleine Mauer diente als räumliche Begrenzung. Zwischen Männern und Frauen gab es damals keine Trennung. Die Männer bildeten die vorderen Reihen, die Frauen standen dahinter. Auch ein Minarett fehlte, der Gebetsruf (*Azan*) erfolgte von einer Anhöhe aus.

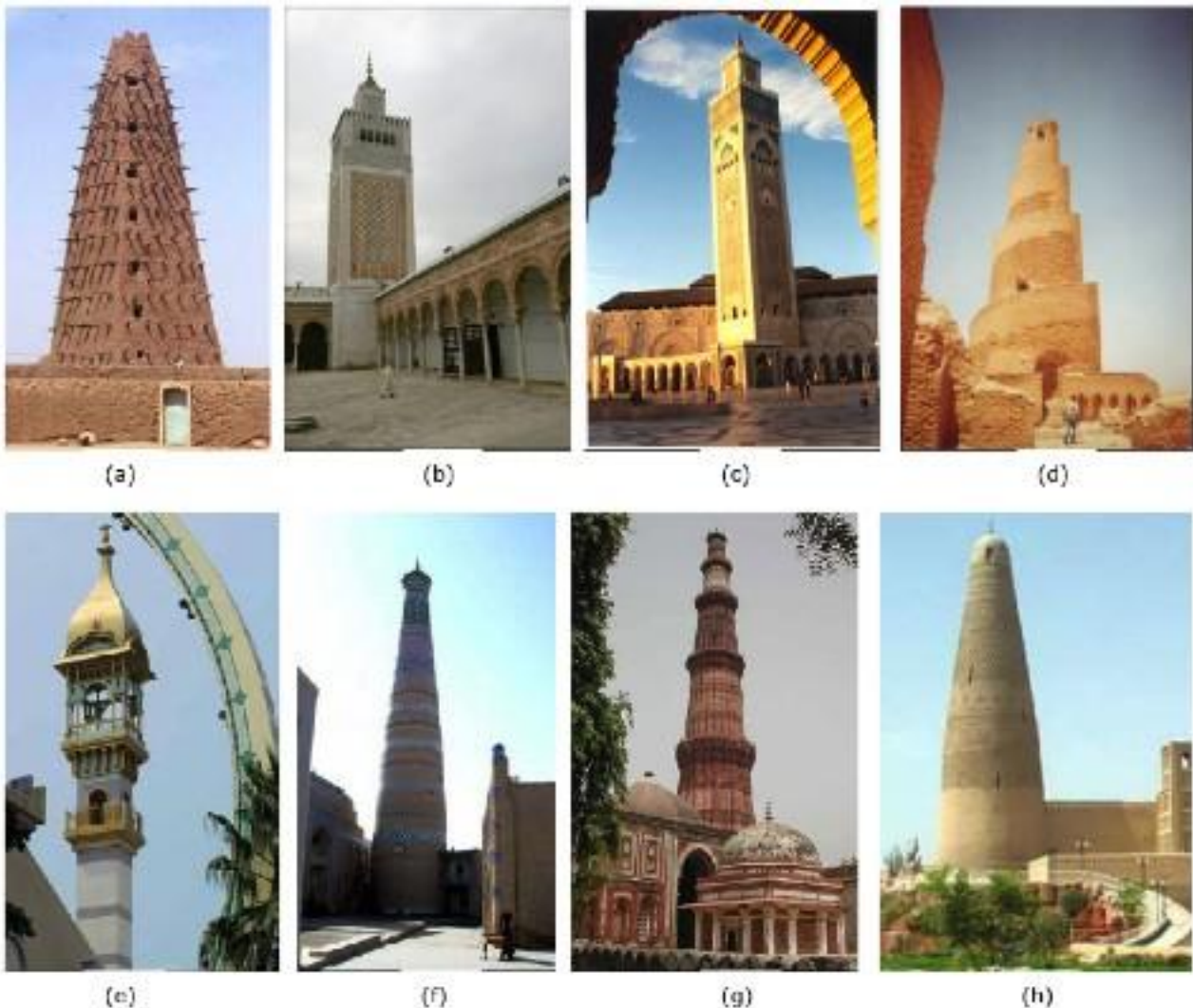
Heute besteht eine Moschee meist aus einem umfriedeten Raum, der wiederum aus einem Vorhof und einer Gebetshalle besteht. Im Hof befindet sich oft ein Wasserbecken, an dem die vor dem Gebet obligatorischen Waschungen vorgenommen werden können. Die meist kuppelbedeckte Gebetshalle, ein freier, mit Teppichen ausgelegter Raum, wird grundsätzlich ohne Schuhe und mit Kopfbedeckung betreten – Zeichen des Respekts, die so auch in anderen Religionen und Kulturen bekannt sind.

Das Minarett wird erstmals 673 n.Chr. beim Neubau einer Moschee in Fustat (dem heutigen Kairo) erwähnt und ist seit der Zeit der Umayyaden (661 - 750 n.Chr.) gebräuchlich. In den *Ahadith*, den Aussprüchen des Propheten zur Wiederkunft des Messias findet ein weisses Minarett in Damaskus Erwähnung [1]. Architektonisch geht es auf Kirch-, Wach- oder Leuchttürme zurück und hat je nach Epoche und Kulturkreis eine andere Form und Höhe. Auch die Anzahl kann je nach Grösse der Moschee variieren. In den muslimischen Ländern sind aber auch immer wieder Moscheen ohne Minarett zu finden. Eine Auswahl verschiedener Minarettformen ist in untenstehender Figur dargestellt [2].

2.2 Etymologie

Etymologisch stammt das Wort Minarett von «*manāra*» ab, das im Arabischen ein «Platz, wo Feuer oder Licht ist» bedeutet [3]. Im vorislamischen Arabien wurde damit ein erhöhter Platz bezeichnet, von welchem aus Feuer- oder Rauchsignale gesendet wurden. Zahlreiche Befestigungsanlagen aus islamischer Zeit entlang der nordafrikanischen Küste sind mit zylinderförmigen Türmen ausgestattet, die als Wach- und Leuchttürme dienten und als *manār* bezeichnet wurden. Die ursprüngliche Verbindung mit «Feuer» ging schon bald verloren, so dass jeder Turm, Grenzstein o.ä. fortan als «*manār*» bezeichnet werden konnte.

Es gibt daneben noch andere Bezeichnungen, die anstelle von «*manāra*» (Minarett) Verwendung fanden, allerdings weit weniger gebräuchlich sind: «*ma'dhana*» (= Platz, von dem der Azân/Gebetsruf ertönt) und «*sawma'a*», von dem das spanische Wort für Minarett, «*zoma*», abgeleitet ist [3].



Verschiedene Minarette aus verschiedenen Kulturen [1]:

(a) Agadez-Moschee, Niger, (b) Zaytuna-Moschee, Tunis, (c) Hasan II-Moschee, Casablanca, (d) Ruinen von Samarra, Irak, (e) Lefoo-Village-Moschee, Taiwan, (f) Islam Khoja-Moschee, Uzbekistan, (g) Qutub Minar, Delhi, (h) Emin-Moschee, Xinjiang, China

2.3 Bedeutung des Minaretts heute

Heute hat das Minarett eine andere Bedeutung. Es ist vor allem ein Dekorationselement einer Moschee. Selbst in muslimischen Ländern wird der Gebetsruf meist nicht mehr von einem Muezzin vom Minarett gerufen, sondern per Lautsprecher übertragen. Von einem symbolischen Machtanspruch kann deshalb keine Rede sein, weil für Muslime das Minarett als bauliches Erkennungsmerkmal für eine Moschee und als architektonisches Element ihres gelebten Glaubens gilt – ähnlich wie ein Kirchturm heute den Christen.

Minarette in der Schweiz

Im Moment gibt es in der Schweiz vier Minarette. Das erste wurde im Jahre 1962 als Bestandteil der Mahmud-Moschee in Zürich gebaut. 1978 folgte das Minarett in Genf. Danach war für mehr als 30 Jahre Stillstand im Schweizer Minarettbau. Erst im Mai 2009 konnte die islamisch-albanische Gemeinschaft ihr ca. 3 Meter hohes Minarett einweihen und im Juni 2009 folgte das vorerst letzte Minarett in Wangen bei Olten, dessen Bau ein langer Rechtsstreit vorangegangen war. Zur Bedeutung der Moschee kann ganz allgemein gesagt werden, dass in ihr die Funktionen des Kirchenhaupthauses, des Kirchturmes und jene analog eines Kirchgemeindehauses vereint sind.

3 Angst vor dem Islam

3.1 Islam und Gewalt

Immer wieder wird Gewalt und Terrorismus mit dem Islam in Verbindung gebracht. Dies ist aufgrund der hiesigen Berichterstattung und der teilweise katastrophalen politischen Zustände in den postkolonialen Ländern mit mehrheitlich muslimischer Bevölkerung auch kaum verwunderlich. Sei es in Afghanistan, im Irak oder auf den Philippinen. Immer wieder ist von islamischen Extremisten oder muslimischen Terroristen die Rede, die auch Europa ins Visier nehmen könnten. Hinzu kommt, dass immer wieder der Eindruck vermittelt wird, dass der Islam die Anwendung von Gewalt grundsätzlich gutheisse oder gar fordere. Qur'ânstellen die zur Untermauerung dieser Unterstellungen herangezogen werden, werden von den Befürwortern der Minarettverbotsinitiative sowohl aus dem textlichen, als auch dem historischen Kontext gerissen und ohne jeglichen Fachverstand missinterpretiert.

Hinzu kommt, dass die Verurteilungen und Distanzierungen der Muslime zu Terrorismus nicht wahrgenommen werden. So hat z.B. der Verband Aargauer Muslime (VAM) am 12. März 2005 anlässlich einer öffentlichen Friedenskundgebung in Baden eine Friedensresolution verabschiedet, in der Gewalt und Terror klar und unmissverständlich verurteilt und abgelehnt werden [4].

Am 27. März 2005 publizierte die Vereinigung der Islamischen Organisationen in Zürich (VIOZ) ihre Grundsatzklärung [5]. Darin heisst es unter anderem:

«Die VIOZ verurteilt jegliche Art von Gewalt und des Terrors ohne Einschränkungen¹ und Vorbehalte. Kein Akt des Terrors ist durch den Islam zu rechtfertigen. Die VIOZ verurteilt daher aufs Schärfste jeglichen Missbrauch der Religion zur Rechtfertigung von Terrorakten.»

Aber nicht nur die Muslime in der Schweiz wenden sich klar und unmissverständlich gegen Terrorismus. Es gibt einen weltweiten Konsens, dass Terrorismus keinesfalls Bestandteil des Islams ist. Die Gesellschaft Schweiz-Islamische Welt (GSIW) hat dazu einige wichtige Dokumente zusammengetragen und übersetzt [6]. So gibt es ein Rechtsgutachten (*Fatwa*) der Islamic Society of North America (ISNA) gegen Terrorismus und religiösen Extremismus [7]. Die damit verbundenen Sachverhalte werden darin wie folgt zusammengefasst:

¹ Das bedeutet natürlich nicht, dass Muslime die legitime Staatsgewalt des Landes ablehnen, in welchem sie in Frieden leben, deren Anerkennung ihnen sogar durch die Scharia selbst verpflichtend gemacht ist.

- Dschihâd bedeutet eine besondere religiöse Anstrengung und ist nicht mit Terrorismus zu verwechseln.
- Der Islam erachtet Menschen anderen Glaubens nicht als «Ungläubige», sondern als «Andersgläubige» und befürwortet nicht Gewalt gegen sie, sofern sie nicht selbst Verursacher von unrechtmässiger Gewalt sind.
- Muslime haben sich in dem Land, in welchem sie sich aufhalten, als verantwortungsvolle Bürger zu verhalten.
- Islam verbietet religiösen Extremismus.
- Muslime sind ein Teil der universalen Familie der Menschen und sind dem Zusammenleben in Frieden und Gerechtigkeit verpflichtet.

Es ist eine traurige Tatsache, dass diese klaren und deutlichen Stimmen, welche die Einstellung der überwältigenden Mehrheit der Muslime repräsentieren, von der Öffentlichkeit und den Medien kaum bis gar nicht wahrgenommen werden.

3.2 Islam und Toleranz

Die Beziehung zwischen den Menschen, die der Islam anstrebt, ist eine, die von Gerechtigkeit (*Adl*) und Güte (*Ihsân*) geprägt ist. Im Qur'ân sagt Allah in Sura 16, An-nahl, Vers 90:

«WISSET, Gott gebietet Gerechtigkeit und rechtschaffenes Handeln und Großzügigkeit gegenüber [jemandes] Mitmenschen; und Er verbietet alles was schändlich ist und der Vernunft zuwiderläuft, wie auch den Neid; [und] Er ermahnt euch [wiederholt], damit ihr [all dies] im Gedächtnis behalten mögt. »

Das Wort «*Ihsân*» leitet sich dabei von «*hasan*» ab, was linguistisch «schön, fein» bedeutet. Im fachspezifischen Kontext hat «*Ihsân*» jedoch die folgenden Bedeutungen [8]:

- In Bezug auf Gott: Allah so zu dienen, als ob man Ihn sehen würde.
- In Bezug auf Mitmenschen: Gütiger und schöner Umgang mit den Eltern und anderen Menschen.
- In Bezug auf Handlungen: Das Vollziehen einer Handlung auf die beste Art.

Tatsache ist aber auch, dass Muslime und ganz allgemein die Menschen fast jeder Gesellschaft, sich im Laufe der Geschichte nicht immer an die Vorschriften und Ideale ihrer Religion oder Gesetzgebung gehalten haben. Dennoch gibt es aber auch schöne Beispiele. So waren z.B. Andalusien und der Balkan mehrer Jahrhunderte unter, für damalige Verhältnisse äusserst gerechter, muslimischer Herrschaft. Sowohl in Spanien als auch in den meisten Balkanländern wird nach wie vor die ursprüngliche Sprache gesprochen. Arabisch und Türkisch sind weitgehend unbekannt. Auch die eigenen Tradition und Sitten sind weitgehend erhalten geblieben und es wurden relativ demokratische Staatsformen gebildet.

3.3 Islam und Weltherrschaft

Allenthalben hört man, dass der Islam die Weltherrschaft anstrebe. Gottes Auftrag an den Propheten Muhammad (Friede sei mit ihm) lautet aber anders. Gemäss Sura 27, An-naml, Vers 92, heisst es:

«... Wer also dem rechten Weg folgt, der folgt ihm nur zu seinem eigenen Besten; (wenn) er irregeht, so sprich „Ich bin nur einer der Warner.“ »

Und noch viel deutlicher und eindeutig in Sura 18, Al-kahf, Vers 29:

«Und sprich: "Die Wahrheit [ist nun] von eurem Erhalter [gekommen]: lass ihn, der will, daran glauben, und lass ihn, der will, sie ablehnen." »

Oder in Sura 33, Al-ahzâb, Vers 45:

«O Prophet, Wir haben dich als einen Zeugen, als Bringer froher Botschaft und als Warner entsandt.»

Im Qur'ân findet sich eine Vielzahl ähnlicher Verse, die belegen, dass der Prophet Muhammad (Friede sei mit ihm), und somit auch die Gesamtheit der Muslime, nichts anderes Verkünder der Botschaft und Warner sind.

Im Gegensatz zu anderen Religionen gibt es im Islam tatsächlich keinerlei Auftrag zur Missionierung, geschweige denn, die Weltherrschaft zu erlangen. Dies ändert aber natürlich nichts daran, dass einige Muslime sich gerne dabei über Gebühr ereifern, die Botschaft zugänglich und einsichtig zu machen. Weitere Ausführungen zum Thema Islam und Weltherrschaft finden sich auch in Abschnitt 4.1.

3.4 Muslime = Antichrist?

Vereinzelt werden die Muslime auch als die Inkarnation des Antichristen gesehen, also als jener Gegenspieler Jesu Christi, der vor dessen Wiederkunft erwartet wird.

Diese Behauptung ist völlig haltlos, sehen die Muslime den Propheten Muhammad (Friede sei mit ihm) nicht als Gegenspieler, sondern als Nachfolger Jesu Christi in der langen Reihe der Propheten, die Gott auf die Erde gesandt hat. Im Qur'ân heisst es dazu:

«Und das, was Wir dir [Muhammad] in dem Buch [Qur'ân] offenbart haben, ist die Wahrheit, die das bestätigt, was ihm vorausging [Thora, Evangelium]. Gewiss, Gott kennt und durchschaut Seine Diener recht wohl.» (Sura 35, Fâtir, Vers 31)

Für Muslime ist Jesus Christus, durch Gottes Geist beseeltes Wort Gottes, dessen Wiederkunft am Ende der Tage erwartet wird. Die drittwichtigste Moschee für die Muslime ist die Omayyaden Moschee in Damaskus und das höchste Minarett heisst "Jesus-Minarett", weil angenommen wird, dass dort zur Endzeit, Jesus wieder auf der Welt erscheinen wird.

4 Integration der Muslime

4.1 Islam und Rechtsstaat – oder wollen die Muslime die Scharia einführen?

Eine weitere Unterstellung gegenüber dem Islam ist, dass er die Weltherrschaft anstrebe (siehe auch Abschnitt 3.3) und dass sich aus diesem Grunde die Muslime nicht wirklich einem nicht-islamischen Rechtsgefüge unterordnen können. Sowohl VAM als auch VIOZ haben dazu bereits klar und deutlich Stellung genommen. So veranstaltete der VAM am 10. Mai 2006 im Grossratsgebäude in Aarau eine Podiumsdiskussion zum Thema «Gefährden Muslime den demokratischen Rechtsstaat in der Schweiz?» [9]. Von muslimischer Seite wurde eindeutig und unmissverständlich festgehalten, dass der Islam seinen Anhängern sogar gebiete, sich den staatlichen und gesellschaftlichen Gegebenheiten des Gastlandes anzupassen und dessen Rechtsordnung einzuhalten. Das Problem ist jedoch manchmal, dass Menschen aus muslimischen Ländern mit einem andern Staatsverständnis als dem unseren in die Schweiz kommen und zum Teil erst begreifen und lernen müssen, dass die Schweizer ein anderes Staats- und Gesellschaftsverständnis haben und oft auch den gebotenen allgemeinen und theologisch-islamischen Wissensstand vermissen lassen. Ist ja auch das jeweilige Staatsverständnis eines Christen aus dem Baltikum, aus Sizilien, Brasilien, Großbritannien oder Norwegen manchmal sogar sehr verschieden.

Wichtig zu wissen ist, dass für Muslime die Vertragstreue, das gegebene Wort, hohen Stellenwert besitzt. Praktisch bedeutet dies, dass jeder Muslim, der in die Schweiz einreist, dies aufgrund eines akzeptierten Vertragsverhältnisses tut (Einreise-, Visumsbestimmungen, etc.). Kein Muslim ist gezwungen in die Schweiz einzureisen und dadurch in dieses Vertragsverhältnis einzutreten, tut er dies aber, so ist er religiös verpflichtet, sich hiesigem Recht zu fügen.

Auch die VIOZ hat sich zu diesem Thema in ihrer Grundsatzerklärung [5] klar und deutlich geäussert. Dort heisst es:

«Die islamische Religion verpflichtet Muslime in der Diaspora, sich grundsätzlich an die dort bestehende Rechtsordnung zu halten. Muslime dürfen sich in jedem beliebigen Land aufhalten, solange sie ihren religiösen

Hauptpflichten nachkommen können. Die VIOZ achtet die von der Verfassung garantierte, rechtsstaatliche und demokratische Grundordnung der Schweiz und die schweizerische Staatsstruktur. Der demokratische Rechtsstaat ist für alle, auch für die muslimische Minderheit, Garant für ein harmonisches, friedvolles Zusammenleben in der Schweiz.

Die VIOZ strebt nicht an, in der Schweiz einen islamischen Staat einzurichten oder das islamische Recht über die schweizerische Gesetzgebung zu stellen.»

Es ist für ein weitgehend konfliktfreies Zusammenleben der Anhänger verschiedener Glaubensrichtungen in der Schweiz allerdings unumgänglich, die Erklärungen der hiesigen muslimischen Verbände ernst zu nehmen und diese auch auf ihre eigenen Aussagen zu verpflichten, denn jede Gesellschaft macht je nach geographischer und kultureller Heimat eine eigenständige Entwicklung durch. Dies sollte für muslimische Gesellschaften nicht minder zutreffen, wie dies für die grosse, in die verschiedensten Denominationen geteilte Christenheit ganz allgemein als selbstverständlich gilt. Eine undifferenzierte Gleichmacherei verwehrt jegliche wahrhafte Integration und widerspricht ohnehin der Vernunft und dem Gebot der Nächstenliebe.

In Sura 32, Al-ahzâb, Verse 23-25 heisst es dazu:

«UND, WAHRLICH, [O Muhammad,] Wir gewährten [auch] dem Moses Offenbarung; so sei nicht im Zweifel darüber, dass du auf die gleiche [Wahrheit, in der dir gewährten Offenbarung] getroffen bist. Und Wir ließen diese [frühere Offenbarung gerade so] eine Rechtleitung für die Kinder Israels sein, und Führer erweckten Wir unter ihnen, die, solange sie einander in Geduld ertrugen und sicheren Glauben an Unsere Botschaften hatten, [ihr Volk] in Übereinstimmung mit Unserem Gebot rechtleiteten, - [wie dies mit der göttlichen Schrift sein soll, die dir, O Muhammad offenbart wurde.] WAHRLICH, es ist Gott alleine, der am Tag der Auferstehung unter den Menschen in Bezug auf das entscheiden wird, worüber sie uneins zu sein pfligten.»

Noch einige Worte zum Verhältnis von Islam und Demokratie

In Sure 42, Ash-shura (Die Beratung) Vers 39-40 heisst es:

Der schöne Lohn des Paradieses soll jenen werden, "... deren Regel es ist [in allen öffentlichen Angelegenheiten] sich untereinander zu beraten; und die für andere von dem ausgeben, womit Wir ihren Unterhalt sicherstellen; und jenen, die, immer wenn sie von Tyrannei geplagt werden, sich verteidigen. Doch [bedenkt, dass das Bestreben] Böses zu vergelten, auch etwas Böses werden kann: daher, wer immer [seinem Gegner] vergibt und Frieden stiftet, sein Lohn ist bei Gott – denn, wahrlich Er liebt keine Übeltäter.

Es ist tatsächlich grundlegendes islamisches Selbstverständnis, allgemeine, öffentliche Angelegenheiten auf basisdemokratische Manier, über gegenseitige Beratung (*shura*) und Konsensbildung zu regeln. Dass muslimische Praxis und islamische Theorie in der politischen Wirklichkeit oft nicht deckungsgeleich sind, soll hier doch noch einmal erwähnt werden. "Die richtige Frage ist nicht: Sind Islam und Demokratie vereinbar oder nicht? Die richtige Frage ist: Sind die Muslime heute bereit, diese Vereinbarkeit entstehen zu lassen?" [20]

4.2 Islam und die Geschlechterfrage

Bezüglich der Beziehung Mann und Frau unterscheidet der Qur'ân drei Ebenen. Die erste Ebene betrifft die Gleichstellung bezüglich ihrer Erschaffung. Dazu heisst es in der Sura 4, An-nisa, Vers 1:

«O ihr Menschen, fürchtet euren Herrn, der euch aus einem einzigen Wesen geschaffen hat und aus ihm seinen Partner geschaffen hat und von ihnen beiden viele Männer und Frauen entstehen liess, und fürchtet Gott, um dessentwillen ihr einander bittet, und die Verwandtschaftsbande, Gott ist ja Hüter über euch.»

Zweitens wird die soziale Gleichstellung von Mann und Frau im Qur'ân ausdrücklich erwähnt. In der Sura 9, At-tauba, Vers 71 steht dazu:

«Und die gläubigen Männer und die gläubigen Frauen sind einer des anderen Beschützer: Sie gebieten das Gute und verbieten das Verwerfliche und verrichten das Gebet und entrichten die Zakat und gehorchen Gott und Seinem Gesandten. Sie sind es, derer Gott Sich erbarmen wird. Wahrlich, Gott ist Erhaben, Allweise.»

Die dritte Ebene betrifft die jenseitsbezogene Gleichberechtigung. In der Sura 40, Ghâfir, Vers 40 heisst es dazu:

«Wer Schlechtes tut, dem soll nur mit Gleichem vergolten werden; wer aber Gutes tut - sei es Mann oder Frau und dabei gläubig ist -, diese werden ins Paradies eintreten; darin werden sie mit Unterhalt versorgt werden, ohne dass darüber Rechnung geführt wird.»

Oder wieder in der Sura 4, An-nisa, Vers 124:

«Diejenigen aber, die handeln, wie es recht ist - sei es Mann oder Frau - und dabei gläubig sind, werden ins Paradies eingehen und nicht im geringsten Unrecht erleiden.»

Unter anderem wurde an einer interreligiösen Tagung zum Thema «Geschlecht und Religion» am 11. Juni 2006 in Aarau, an welcher der Verband Aargauer Muslime (VAM) wesentlich mitwirkte, dieser Fragenkomplex auch im Rahmen von Workshops ausführlich behandelt [10].

Von den meisten Islamkritikern wird folgender Vers aus Sura 2, Al-baqara, Vers 282 – fast immer ohne vollständig zitiert zu werden – als scheinbares Argument aufgeführt, dass der Islam grundsätzlich Frauen gegenüber abwertend eingestellt sei:

«Und wenn ihr einen Kredit gewährt habt, ... lasst zwei Zeugen unter euren Männern es bezeugen, und wenn es keine zwei Männer gibt, dann (sollen es bezeugen) ein Mann und zwei Frauen von denen, die euch als Zeugen geeignet erscheinen, damit, wenn sich eine der beiden irrt, die andere von ihnen sie (daran) erinnert. Und die Zeugen sollen sich nicht weigern, wenn sie gerufen werden. Und verschmäht nicht, es niederzuschreiben - (seien es) große oder kleine (Beträge) - bis zur festgesetzten Frist. Das ist rechtschaffener vor Gott und zuverlässiger, was die Bezeugung angeht und bewahrt euch eher vor Zweifeln ...»

Aus dem Kontext geht klar hervor, dass diese Vorschrift, dass zwei Frauen einen männlichen Zeugen ersetzen sollen, keinerlei Rückschluss auf die moralischen oder geistigen Fähigkeiten von Frauen zulässt: sie besteht ganz klar aus dem Grund, weil im Regelfall Frauen zur damaligen Zeit weniger als Männer mit Geschäftsangelegenheiten vertraut waren und das übergeordnete Ziel dieses Gebots die Gerechtigkeit ist, welche den Schuldner nicht zuviel zurückzahlen und den Kreditgeber nicht zuwenig bekommen lässt.

Folgender Vers wird auch immer verwendet, um die angebliche Überlegenheit des muslimischen Mannes über das weibliche Geschlecht zu dokumentieren – es sollte allerdings darauf verwiesen werden, dass auch dieser Vers meist nicht in voller Länge zitiert wird und somit der Kontext verloren geht:

«Und die geschiedenen Frauen sollen, ohne sich wieder zu verheiraten, eine dreimonatige Wartefrist einhalten: denn es ist nicht recht, dass sie das verbergen, was Gott in ihren Leibern erschaffen haben mag; wenn sie an Gott und den Jüngsten Tag glauben. Und während dieser Zeit haben ihre Ehemänner volles Recht, sie zurückzunehmen, wenn sie die Versöhnung wünschen; doch in Übereinstimmung mit der Gerechtigkeit, sind die Rechte der Frauen [in Bezug auf ihre Ehemänner] gleich den Rechten [der Ehemänner] in Bezug auf sie, auch wenn die Männer den Vorrang [in dieser Sache] vor ihnen haben. Und Gott ist Allmächtig, Weise. » 2:228

Dieser männliche „Vorrang“ besteht darin, dass eine geschiedene Frau ebenfalls das Recht hat, die Wiederaufnahme der ehelichen Beziehungen abzulehnen, selbst wenn der Ehemann, vor Ablauf der Wartezeit, seinen Willen zum Ausdruck bringt, die vorläufige Scheidung rückgängig zu machen; doch da es in der Verantwortung des Mannes liegt, für den gesamten Familienunterhalt vorzusorgen und die Frau keinerlei diesbezüglichen Verpflichtungen zu übernehmen hat, hat der Mann zuerst die Möglichkeit, sich für die Rücknahme der einstweiligen Scheidungsverfügung zu entscheiden.

Zusätzlich ist aber auch festzuhalten, dass beschämender Weise in vielen muslimischen Gesellschaften der Frau nicht jener Platz zugestanden wird, der ihr nach dem Qur'ân gebührt. Dies ist aber nicht dem Islam anzulasten, sondern die Gründe hierfür sind in der Politik, den jeweiligen Traditionen und lokalen Sitten zu suchen und nicht zuletzt der inneren Schwäche des «stärkeren Geschlechts».

4.3 Muslimische Kinder in der Schule

Immer wieder wird behauptet, dass manche Schulen sich immer mehr nach den Forderungen von Muslimen richten müssten, sei es beim Essen, bei Lagern, im Turnunterricht etc. Ende 2006 kam im Blick sogar die Meldung, dass in Neuenburg muslimische Eltern die Abschaffung der traditionellen Weihnachtsfeier verlangt

hätten [11]. Im Nachhinein stellte sich aber heraus, dass es nicht muslimische Eltern, sondern atheistische Schweizer waren! Der Schaden war aber bereits angerichtet und wurde bis heute nicht gut gemacht!

Dass es auch anders und vor allem problemlos geht, zeigt das Buch «Kinder in der Schule» [12], welches das National Coalition Building Institute (NCBI Schweiz) im Jahre 2005 in Zusammenarbeit mit verschiedenen muslimischen Organisationen herausgebracht hat. Neben einer Einführung in den Islam finden sich hier eine breite Palette von Empfehlungen, praktischen Tipps und Erfahrungsberichten von Schüler/innen, Eltern und Lehrpersonen. Dabei werden Themen wie Teilnahme an Schwimmunterricht, Klassenlager und Weihnachtsfeiern oder das Tragen von Kopftüchern behandelt.

In Zusammenarbeit mit der Vereinigung der Islamischen Organisationen in Zürich (VIOZ) hat die Bildungsdirektion des Kantons Zürich ihre Richtlinien für muslimische Schülerinnen und Schüler an der Volksschule überarbeitet und einem Bundesgerichtsurteil vom Oktober 2008 [13] angepasst [14], [15]. Darin wird unter anderem festgehalten, dass der Turn- und Schwimmunterricht für alle Kinder obligatorisch ist und ein Anspruch auf Dispens aus religiösen Gründen nicht mehr besteht. Auch im Kanton Aargau gibt es bereits seit Januar 2009 ganz ähnliche Regelungen [16].

In diesem Zusammenhang ist interessant, was der Leiter des Sektors Interkulturelle Pädagogik im Zürcher Volksschulamt, Markus Truniger, gegenüber der NZZ [15] sagte. Dass nämlich in der Praxis die Neuerung von geringer Bedeutung sei und Dispensationsgesuche höchst selten. Das bestätige auch die Dietiker Erfahrung. In den 15 Jahren zwischen den beiden Bundesgerichtsurteilen (von 1993 und vom 24. Oktober 2008) sind dort ganze sieben Gesuche eingereicht worden. Das habe auch damit zu tun, dass der Schwimmunterricht in den unteren Primarklassen stattfindet, die islamischen Verhüllungsgebote aber erst mit Einsetzen der Pubertät gälten. Ausserdem stellte er fest, dass generell die Aufregung über Fastenzeiten, Kopftücher und andere einst als exotisch empfundene Glaubenspraktiken mit wachsendem Wissen über den Islam im schulischen Alltag einer Normalisierung weiche. Auch beanspruchten viele muslimische Familien längst nicht alle Rechte, sie seien am schulischen Vorankommen ihrer Kinder hoch interessiert.

Anhand dieser, durch die Realität bestätigten Fakten und Tatsachen ist es nicht verwunderlich, dass wohl zurecht vermutet wird, dass die Muslime und deren gelebter Islam in der Schweiz weniger Probleme verursachen, als manche Politiker und viele Medien der eidgenössischen Bevölkerung einzureden versuchen. Allerdings ist nicht zu verschweigen, dass viele Menschen, die ungeachtet ihrer tatsächlich gelebten Religiosität, dennoch dem Islam und der Gemeinschaft der Muslime zugerechnet werden, durch ihr, jedenfalls in der Öffentlichkeit zur Schau gestelltes Verhalten nicht nur gegen übliche zivilisierte Verhaltensnormen verstossen (kein Privileg von Muslimen übrigens), sondern dem Ansehen von Islam, der muslimischen Gemeinschaft schaden und das soziale Klima im Lande empfindlich stören. An der Behebung dieses allgemeinen Missstandes sollten aber alle, dem Guten verpflichteten Menschen, egal welcher religiösen Gemeinschaft sie sich als zugehörig betrachten, gemeinsam arbeiten.

4.4 Muslime und die Minarettinitiative

Es versteht sich von selbst, dass die Muslime in der Schweiz es nicht guthiessen, wäre der Bau von Minaretten per Verfassung in der Schweiz verboten. Die Muslime in der Schweiz stehen fest hinter der Schweizer Verfassung und ihren Gesetzen. Natürlich achten sie auch das Baugesetz. Sie vertrauen auf die Schweizer Stimmbürger, keine religionsspezifischen, diskriminierenden Sonderregelungen in der Verfassung fest zu schreiben und gehen daher davon aus, dass die so genannte Minarettverbotsinitiative an der Urne keine Chance haben wird.

Anlässlich der Präsentation der Stellungnahme des Rates der Religionen zur Minarettverbotsinitiative [17] äusserte sich auch Dr. Farhad Afshar, Präsident der Koordination Islamischer Organisationen Schweiz (KIOS). Gegenüber swissinfo.ch hielt er fest, dass eine Kampagne gegen diese Initiative von Seiten der Muslime nicht geplant sei [18]. «Wir treten gar nicht erst auf diese Provokation ein.» Zur Debatte stehe die Religionsfreiheit und deshalb seien alle Religionsgemeinschaften gleichermassen angesprochen.

5 Quellenangaben

- [1] «Sahih Muslim», Buch 041, Hadith-Nr. 7015, arabischer Originaltext unter: <http://hadith.al-islam.com/Display/Hier.asp?Doc=1&n=0>
- [2] Dogangün, R. Livaoglu, R. Acar, «A Study on Seismic Behavior Of Minarets Considering Soil-Structure Interaction», International Earthquake Symposium, Kocaeli (TR) 2007, http://kocaeli2007.kocaeli.edu.tr/kocaeli2007/TAM_METIN_NUMARALI-SIRALI-PDF/393-404.pdf
- [3] Rifa'at Lenzin, «Das Minarett», Iamed, Zeitschrift Stiftung Zürcher Lehrhaus, Dezember 2008, http://www.interrelthinktank.ch/file_download.php?field=file_url&key1=99
- [4] Friedensresolution des Verbandes Aargauer Muslime (VAM), Baden, 12. März 2005, http://aargauermuslime.ch/fileadmin/user_upload/Dokumente/VAM-Flyer_Resolution.pdf
- [5] Grundsatzklärung der Vereinigung der Islamischen Organisationen in Zürich (VIOZ), Zürich, 27. März 2005 http://www.vioz.ch/2005/20050327_VIOZ_Grundsatzklaerung.pdf
- [6] Interview mit www.reformiert.info, GSIW, http://www.gsiw.ch/interview_minarett.htm#reformiert
- [7] Stellung von GSIW zu Gewalt und Terrorismus, GSIW, <http://www.gsiw.ch/lsna.htm>
- [8] Amir M.A. Zaidan, «Gottesbild und Menschenbild, Kultur und Weltanschauung im Islam», Manuskript, Islamologisches Institut e.V, 2005, <http://www.islamologie.info/?Publikationen>
- [9] VAM-Podiumsdiskussion zum Thema «Gefährden Muslime den demokratischen Rechtsstaat in der Schweiz?» in Aarau, 10. Mai 2006, <http://aargauermuslime.ch/index.php?id=11>
- [10] Interreligiöse Tagung: «Geschlecht und Religion», AIRAK, VAM u.a., Aarau, 11. Juni 2006, <http://aargauermuslime.ch/index.php?id=11>
- [11] «Adventskränze und Christbäume – raus aus der Schule», Blick, 11. Dezember 2006
- [12] Nina Hössli, «Muslimische Kinder in der Schule – As-salamu alaikum, Informationen, Praxistipps und Ideen für den Unterricht», NCBI Schweiz, 2005, K2-Verlag, ISBN 3-03722-004-X
- [13] «Glaubens- und Gewissensfreiheit; Dispensation vom gemischtgeschlechtlichen Schwimmunterricht aus religiösen Gründen», BGE 2C_149/2008 vom 24. Oktober 2008
- [14] «Muslimische Schülerinnen und Schüler an der Volksschule», Bildungsdirektion des Kantons Zürich und VIOZ, 24. Juni 2009, http://www.vsa.zh.ch/file_uploads/bibliothek/k_214_SchuleundMigration/k_242_Lehrerinnen-undBehrd/k_352_MuslimischeSchlerinn/1441_0_richtlinien_muslimische_schuelerinnen_20090710.pdf
- [15] «Der Schwimmunterricht ist obligatorisch – Überarbeitete Richtlinien für muslimische Kinder an der Volksschule», NZZ, 3. September 2009
- [16] «Umgang mit religiösen Bedürfnissen an der Volksschule», Handreichung für Schulleitungen, Schulpflegen und Lehrpersonen, Departement Bildung, Kultur und Sport des Kantons Aargau, Januar 2009, http://www.ag.ch/bks/shared/dokumente/pdf/130_020827_broschuere_religion_verlinkt.pdf
- [17] «Für ein Zusammenleben der Religionen in Frieden und Freiheit», Stellungnahme des Schweizerischen Rates der Religionen zur Volksinitiative «Gegen den Bau von Minaretten», 26. August 2009, http://www.sek-feps.ch/media/pdf/SCR/minarett_de.pdf
- [18] «Christen, Juden und Muslime demonstrieren Einigkeit», swissinfo.ch, 3. September 2009, http://www.swissinfo.ch/ger/startseite/Christen_Juden_und_Muslime_demonstrieren_Einigkeit.html
- [19] Hilal Sezgin, «Das Islamisches Wort: Muslime und Macht», SWR, 4. September 2009, <http://www.swr.de/contra/-/id=7612/nid=7612/did=1983650/mpdid=1983652/1cgjfqd/index.html>
- [20] Günter Lerch aus Katajun Amirpurs, «Ein anderer Islam», FAZ, 21. Oktober 2009 <http://www.faz.net/s/RubA330E54C3C12410780B68403A11F948B/Doc~E4239C7DE10DF49C887528F8DC8E592DF~ATpl~Ecommon~Scontent.html>